

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2164
Urteil Nr. 64/2002 vom 28. März 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen und auf Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der durch den königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 26. März 2001 in Sachen der Französischen Gemeinschaft gegen M. Cornet, dessen Ausfertigung am 24. April 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen, der Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der durch den königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung geworden ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die fünfjährige Verjährung auf eine Klage für anwendbar erklärt, die gegen eine Person, zu deren Gunsten diese Verjährung eingeführt wurde, erhoben wurde und die aufgrund der Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches auf die Ersatzleistung für den Schaden infolge eines Verstoßes gegen die statutarischen Vorschriften, die für die Arbeitsbeziehungen zwischen diesen Personen und deren Personalmitgliedern gelten, abzielt, während derjenige, der infolge einer im Jahre 1977 begangenen quasideliktischen Verfehlung einen Schaden erlitten hat, in der Regel gegen den Schadenstifter eine gerichtliche Klage erheben kann, die erst nach Ablauf von dreißig Jahren verjährt? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen entspricht heute dem Artikel 100 der durch den königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung, der bestimmt:

« Verjährt und endgültig zugunsten des Staates erloschen sind, unbeschadet der durch andere diesbezügliche Gesetzes-, Verwaltungs- oder Vertragsbestimmungen erlassenen Verwirkungen:

1. die Forderungen, die gemäß den gesetzlich oder im Verordnungswege festgelegten Modalitäten vorzulegen sind, die aber nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf sie entstanden, vorgelegt wurden;

2. die Forderungen, die, obwohl sie innerhalb der unter Nr. 1 genannten Frist vorgelegt wurden, von den Ministern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dessen Verlauf sie vorgelegt wurden, angeordnet wurden;

3. alle anderen Forderungen, die nicht innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dem sie entstanden, angeordnet wurden.

Die sich aus Urteilen ergebenden Forderungen bleiben jedoch der zehnjährigen Verjährung unterworfen; sie müssen durch Vermittlung der Hinterlegungs- und Konsignationskasse ausbezahlt werden. »

Kraft Artikel 71 § 1 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 ist diese Bestimmung anwendbar auf die Gemeinschaften und Regionen.

B.2. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 zur Änderung einiger Bestimmungen in bezug auf die Verjährung betrug die gemeinrechtliche Verjährungsfrist dreißig Jahre. Der neue, durch das obengenannte Gesetz eingefügte Artikel 2262*bis* § 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt, daß die persönlichen Klagen nach Ablauf von zehn Jahren verjährt sind, mit Ausnahme der Schadenersatzklagen, die auf außervertraglicher Haftung beruhen; diese verjähren nach fünf Jahren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem der Benachteiligte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis erhalten hat, wobei diese Klagen in jedem Fall nach zwanzig Jahren verjähren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem das schadenstiftende Ereignis stattgefunden hat. Wenn die Klage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 entstanden ist, legt Artikel 10 dieses Gesetzes als Übergangsmaßnahme fest, daß die neuen darin vorgesehenen Verjährungsfristen erst ab seinem Inkrafttreten beginnen.

B.3. Aus den der präjudiziellen Frage zugrunde liegenden Fakten kann abgeleitet werden, daß der Hof befragt wird, ob die fünfjährige Verjährungsfrist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insoweit sie auf eine Schadenersatzklage anwendbar ist, die auf einem Fehler, einer Nachlässigkeit oder einer Unvorsichtigkeit beruht (Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches). Der Hof untersucht die Verfassungsmäßigkeit der beanstandeten Norm nur, insoweit diese Norm auf diese Kategorie von Schadenersatzklagen anwendbar ist und insoweit die Verjährungsfrist zum Zeitpunkt der Klageeinreichung fünf Jahre für einen durch eine Gemeinschaft verursachten Schaden und dreißig Jahre für einen durch Privatpersonen verursachten Schaden betrug.

B.4. Auch wenn die betreffenden Behörden zwar dem Allgemeininteresse dienen müssen, während die Privatpersonen sich durch persönliche Interessen leiten lassen dürfen, können dennoch der Staat, die Gemeinschaften und die Regionen als Schuldner in ihren außervertraglichen Beziehungen mit den Privatpersonen verglichen werden.

B.5. In den Urteilen Nrn. 32/96, 75/97, 5/99 und 85/2001 hat der Hof geurteilt, daß der Gesetzgeber mit der Auferlegung einer fünfjährigen Verjährung für die gegen den Staat gerichteten Klagen eine Maßnahme ergriffen hatte, die mit dem angestrebten Ziel, die Rechnungen des Staates innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen, verbunden ist. Es wurde nämlich geurteilt, daß eine derartige Maßnahme erforderlich sei, weil der Staat seine Rechnungen zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließen können muß; es ist eine Verjährung, die zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehört und im Hinblick auf eine gute Buchführung erforderlich ist (*Pasin.*, 1846, S. 287).

Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. Februar 1970 wurde wieder bestätigt, daß « der Staat, der jährlich mehr als 150 Milliarden ausgibt und mit einem Verwaltungsapparat arbeitet, der schwerfällig, kompliziert und zusätzlich noch überhäuft ist mit Dokumenten und Archivakten, [...] wohl ein Schuldner ganz besonderer Art » ist und daß « es aus Ordnungsgründen erforderlich [ist], möglichst schnell den Forderungen ein Ende zu bereiten, die sich aus rückständigen Angelegenheiten ergeben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 971/1, S. 2; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 126, S. 4).

B.6. Im Urteil Nr. 32/96 kam der Hof allerdings zu der Feststellung, daß die fünfjährige Verjährung nicht vernünftig gerechtfertigt ist, insoweit sie auf Schadenersatzklagen anwendbar ist für den Schaden, der an Besitztümern aufgrund der durch den Staat ausgeführten Arbeiten entstanden ist. In diesem Fall handelt es sich nämlich um Forderungen, die aus einem Schaden entstehen, der sich erst viele Jahre nach Ausführung der Arbeiten zeigen kann. Die späten Beschwerden werden meistens nicht durch eine Nachlässigkeit der Gläubiger erklärt, sondern durch die Tatsache, daß der Schaden sich spät manifestiert.

B.7. Im Urteil Nr. 75/97 entschied der Hof, daß diese Begründung hinsichtlich der Klagen, bei denen der Staat mit seinen Vertragspartnern in bezug auf öffentliche Aufträge konfrontiert wird, nicht relevant ist. Solche Streitfälle entstehen ja aufgrund fehlender oder

mangelhafter Erfüllung von Verträgen, die die Vertragspartner aus freiem Willen mit dem Staat abgeschlossen haben und deren Klauseln die Parteien über die Art, die Tragweite und den Umfang ihrer Verpflichtungen in Kenntnis setzen.

B.8. Im Urteil Nr. 5/99 entschied der Hof, daß die Begründung des Urteils Nr. 32/96 ebensowenig aufrechterhalten werden kann für Schuldforderungen zur Wiedergutmachung eines Schadens, der durch eine als fehlerhaft eingestufte Entscheidung, Arbeitnehmer ungleich zu entlohnen, verursacht wird. Die vorliegende Hypothese betraf Klagen, die sich aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis zwischen der Provinz und Mitgliedern ihres Personals ergaben, deren Rechte und Verpflichtungen zuvor festgelegt worden sind in einer Gesamtheit statutarischer Vorschriften, die veröffentlicht worden sind und deren Tragweite somit jedem bekannt sein kann.

B.9. Im Urteil Nr. 85/2001 entschied der Hof, daß die Begründung des Urteils Nr. 32/96 nicht angewandt werden kann, wenn die benachteiligte Person unmittelbar gerichtlich gegen die möglicherweise als haftbar zu erklärende Behörde vorgehen kann, ohne abwarten zu müssen, bis der Staatsrat über die von ihr gegen die sie ihrer Funktion enthebende Entscheidung des Ministers eingereichte Klage befunden haben würde.

Im Urteil Nr. 42/2002 bestätigte der Hof diesen Standpunkt in Anbetracht einer anderen Situation, in der der Nachteil sich zu dem Zeitpunkt, an dem die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ergangen war, deutlich manifestierte.

B.10.1. In der vorliegenden Rechtssache - genauso wie in der ersten Rechtssache, die zum Urteil Nr. 85/2001 geführt hat - konnte die benachteiligte Person unmittelbar gerichtlich gegen die haftbar zu machende Behörde vorgehen, ohne abwarten zu müssen, bis der Staatsrat über die Klage befunden haben würde, die sie gegen die Entscheidung des Ministers, ihre Bewerbung nicht zu berücksichtigen, erhoben hatte.

B.10.2. Diese Person befindet sich in einer Situation, die wesentlich anders ist als die Situation eines jeden Antragstellers auf Schadenersatz, der innerhalb der gesetzlichen Frist gegen die Behörde gerichtlich vorgehen muß, die außervertraglich haftbar gemacht werden kann.

Ihre Situation ist nicht mit der Situation jener Personen vergleichbar, denen es nicht möglich ist, innerhalb der gesetzlichen Frist gerichtliche Schritte einzuleiten, da sich ihr Schaden erst nach Ablauf der Frist herausstellt.

B.11. Indem der Gesetzgeber solchen Klagen die fünfjährige Verjährung auferlegt, hat er eine Maßnahme ergriffen, die nicht unverhältnismäßig ist zum angestrebten Ziel.

B.12. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 100 der durch den königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er für Schadenersatzklagen aufgrund der außervertraglichen Haftung der Behörde eine fünfjährige Verjährungsfrist festlegt, wenn der Schaden und die Identität des dafür Haftenden unmittelbar festgestellt werden können.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. März 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior